

Ablauf der Beitragserhebung 2025 (auf der Grundlage der Einkünfte im Jahr 2023)

§ 3 (der Beitragsordnung:) Beitragsbemessung

(1) Die Veranlagung zum Beitrag erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach den Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit. Psychotherapeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

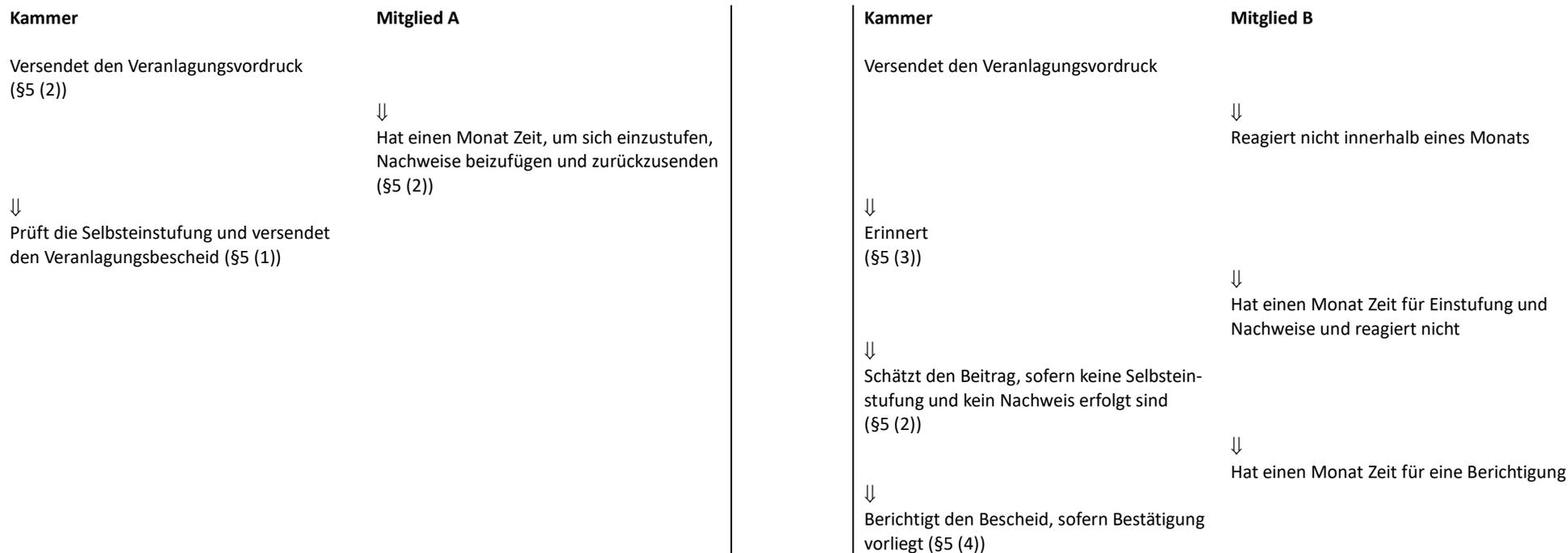
(2) Maßgeblich für die Eingruppierung des Mitglieds sind die Einkünfte, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat.

Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, so sind die Einkünfte aus dem letzten Jahr vor dem Beitragsjahr maßgeblich. Die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte gelten:

(a) bei selbstständigen Mitgliedern der Gewinn aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),

(b) bei beamteten und angestellten Mitgliedern deren Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten.

Erzielt ein Mitglied Einkünfte gem. Buchstaben a) und b), werden diese Einkünfte zusammengezählt.



Der Beitrag ist mit dem Zugang des Veranlagungsbescheids fällig. Er wird eingezogen, wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt.

Wird der Beitrag binnen Monatsfrist nach Zugang des Schätzbescheids nicht gezahlt, wird gemahnt und ggf. beigetrieben.